

Auszug aus der Niederschrift über die öffentliche Sondersitzung des Gemeinderates am 13.11.2018

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 09.10.2018

Gegen die Niederschrift werden keine Einwände erhoben. Die Niederschrift wird genehmigt.

Abstimmung: 15 : 0

2. Elektrizitätswerk Glattbach; a) Netzentgelte ab 01.01.2019

Der Bayer. Kommunale Prüfungsverband hat die (vorläufigen) Netzentgelte neu kalkuliert. Die Netzentgelte sind Bestandteil des Strompreises für die Haushalts- und Gewerbekunden und werden nicht gesondert durch Rechnung erhoben.

Der Arbeitspreis für Haushaltskunden (Entnahme aus der Niederspannung ohne Leistungsmessung) erhöht sich nach der Berechnung von netto 9,46 Cent/kWh auf **9,59 Cent/kWh**. Die Preise für Gewerbekunden (mit Leistungsmessung) verändern sich im gleichen Verhältnis.

Das vorläufige Preisblatt ist im Internet der Gemeinde Glattbach veröffentlicht.

Die vom Bayer. Kommunalen Prüfungsverband kalkulierten Netzentgelte werden vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

b) Strompreise ab 01.01.2019

Die Strompreise der Gemeinde wurden von der Verwaltung auf Basis der aktuellen Tarife und der bisher bekannten Kostenveränderungen im Jahr 2018 neu kalkuliert.

Die Kostenbestandteile haben sich zum Teil verringert und zum Teil erhöht. Die Netzentgelte und die Umlagen nach EEG, § 19 StromNEV, KWKG, Offshore Haftungsumlage § 17 EnWG und Umlage abschaltbare Lasten verändern sich insgesamt von 20,415 ct/kWh auf 20,451 ct/kWh (netto).

Nachdem die Veränderung in einem Minimalbereich liegt, schlägt die Verwaltung vor, die Strompreise für 2019 unverändert beizubehalten.

Die Strompreise gültig ab 01.01.2016 werden für 2019 beibehalten.

Abstimmung: 15 : 0

3. Amts- und Mitteilungsblatt; Veröffentlichungen zum Roncalli-Zentrum im Amtlichen Teil

Bei der Gemeindeverwaltung ging mit E-Mail vom 12.10.2018 eine Anfrage bzgl. Veröffentlichungen zum Roncalli-Zentrum im Amts- und Mitteilungsblatt ein.

Der Umbau des Roncalli-Zentrums rückt näher. Bereits jetzt werden offene Angebote konzipiert, die nach der Neueröffnung die Räume beleben sollen. Das zukünftige Zentrum und seine Angebote soll unter einem neuen Logo laufen, um deutlich zu machen: Es ist ein Zentrum für alle!

Auf diesem Hintergrund beantragt Herr Rosenberger, dem Roncalli-Zentrum Platz im amtlichen Teil des Amts- und Mitteilungsblattes einzuräumen.

So soll deutlich werden, dass es sich zukünftig nicht mehr (nur) um ein kirchliches Projekt handelt.

Die Regelungen zum Inhalt und Gestaltung des Amts- und Mitteilungsblatts der Gemeinde Glattbach vom 06.11.2009 sieht vor, dass im Amtlichen Teil der Eigenbedarf der Gemeinde veröffentlicht wird.

Zum Eigenbedarf gehören die Verkündung der örtlichen Rechtsvorschriften (Satzungen und Verordnungen), ferner die amtlichen Mitteilungen, an deren öffentlicher Bekanntgabe ein gemeindliches Interesse besteht. Zum Eigenbedarf gehört weiter die von einem gemeindlichen Eigeninteresse gerechtfertigte Öffentlichkeitsarbeit einschließlich informativer Beiträge über besondere Bereiche.

Des Weiteren hat das Amts- und Mitteilungsblatt eine Rubrik für Vereine, Verbände sowie kirchliche Nachrichten. Die örtlichen Vereine, Verbände und Kirchen sind berechtigt dort, ihre Nachrichten und Mitteilungen über Veranstaltungen aller Art, ferner Aufrufe zu Haus – und Straßensammlungen, Termine und Öffnungszeiten zu veröffentlichen.

Gemäß den bestehenden Regelungen zum Inhalt und zur Gestaltung des Amts- und Mitteilungsblatts, ist eine Veröffentlichung durch den Roncalli e.V. & die Kirchengemeinde im amtlichen Teil nicht vorgesehen.

Für Anneliese Euler ist das Roncalli-Zentrum eine eigene Rubrik, die nicht mit den amtlichen Nachrichten vermischt werden sollte.

Kurt Baier erachtet es als eine sinnvolle und gute Sache für ganz Glattbach was hier von der Kirchenstiftung realisiert wird und befürwortet die Veröffentlichung im amtlichen Teil mit eigener Kennzeichnung.

Auch Jürgen Kunsmann befürwortet den Antrag, man sollte der Wichtigkeit des Vorhabens Rechnung tragen. Er sieht die Veröffentlichung im Amtlichen Teil bereits jetzt durch das Regelwerk für das Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Glattbach gedeckt.

Johannes Bernhard erinnert, dass sich die Gemeinde mit einem Zuschuss in Höhe von 700.000 Euro an dem Umbau und der Erweiterung beteiligt. Somit wäre es zu 1/3 ein gemeindliches Projekt.

Michael Metzger fügt an, dass das neue Roncalli-Zentrum ein überkonfessionelles Projekt für die gesamte Gemeinde sein soll.

Dem Antrag vom 12.10.2018 zur Veröffentlichung von Mitteilungen des Roncalli-Zentrums im Amtlichen Teil mit einem neuen Logo wird zugestimmt.

Abstimmung: 15 : 0

4. Digitalisierung, Anpassung und Änderung bestehender Bebauungspläne der Gemeinde Glattbach

a) Änderung der Festsetzung bzgl. Höhe der Einfriedung in den Bebauungsplänen Auf der Weitzkaut, Baumacker, Enzlinger Berg, Grube I, Grube II, Himbeergrund, Am Linsenbergr, Maiersacker, Mühlenberg/Aspenhecke

Da dem Gemeinderat in jüngster Vergangenheit vermehrt Anträge auf Erteilung einer isolierten Befreiung von Festsetzungen bzgl. Höhe der Einfriedung in unterschiedlichen Bebauungsplangebietem vorgelegt wurde, wurde u. a. bereits eine Ortsbegehung durch den Bau-, Umwelt und Verkehrsausschuss durchgeführt.

Es zeichnet sich im Allgemeinen ab, dass die Höhe der Einfriedungen heutzutage zunimmt.

Aufgrund dessen wird vorgeschlagen die Festsetzungen in den bestehenden Bebauungsplänen zu lockern und wie folgt zu ändern:

Bebauungsplan	Aktuelle Festsetzung	Zukünftige Festsetzung
Bebauungsplan Auf der Weitzkaut	Höhe der Einfriedung an der Straße max. 1,00 m, an der seitlichen und rückwärtigen Grenze max. 1,30 m. Weitere Festsetzungen über die Art und Gestaltung der Einfriedung werden nicht getroffen.	<p>Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) und im Mischgebiet (MI) sind die Grundstückseinfriedungen gem. Art 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO an der Straße bis zu einer Höhe von max. 1,30 m zulässig. An den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind Einfriedungen bis zu einer Höhe von 2,0 m gem. Art. 57 der BayBO verfahrensfrei zulässig.</p> <p>Im Gewerbegebiet (GE) sind allgemein Einfriedungen bis zu einer Höhe von 2,0 m gem. Art. 57 der BayBO verfahrensfrei zulässig. Die Vorschriften zur Freihaltung von Sichtflächen an der Staatsstraße 2039 sind zu beachten.</p> <p>Weitere Festsetzungen über die Art und Gestaltung der Einfriedungen werden nicht getroffen.</p> <p>Einfriedungen, die den Festsetzungen gem. Art. 58 Abs. 2 Nr. 2 BayBO entsprechen, sind genehmigungsfrei.</p>
Bebauungsplan Baumacker	Einfriedungen oder Stützmauern an der Straße max. 1,00 m hoch. Rückseitig max. 1,30 m.	Gem. Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO sind Grundstückseinfriedungen an der Straße bis zu einer Höhe von max. 1,30 m zulässig. An den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind Einfriedungen bis zu einer Höhe von 2,0 m gem.

		<p>Art. 57 der BayBO verfahrensfrei zulässig.</p> <p>Weitere Festsetzungen über die Art und Gestaltung der Einfriedung werden nicht getroffen.</p> <p>Einfriedungen, die den Festsetzungen gem. Art. 58 Abs. 2 Nr. 2 BayBO entsprechen, sind genehmigungsfrei.</p>
<p>Bebauungsplan Enzlinger Berg</p>	<p>Höhe der Einfriedungen 1,00 m, seitlich/rückwärtige Einfriedungen Höchstmaß 1,30 m.</p> <p>Einfriedungen innerhalb der Sichtdreiecke an der Staatsstraße 2309 – Höchstmaß 0,80 m.</p> <p>Die Festsetzung über die Art und Gestaltung der Einfriedungen wurden aufgehoben.</p>	<p>Gem. Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO sind Grundstückseinfriedungen an der Straße bis zu einer Höhe von max. 1,30 m zulässig. An den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind Einfriedungen bis zu einer Höhe von 2,0 m gem. Art. 57 der BayBO verfahrensfrei zulässig. Die Vorschriften zur Freihaltung von Sichtdreiecken an der Staatsstraße 2309 sind zu beachten.</p> <p>Weitere Festsetzungen über die Art und Gestaltung der Einfriedungen werden nicht getroffen.</p> <p>Einfriedungen, die den Festsetzungen gem. Art. 58 Abs. 2 Nr. 2 BayBO entsprechen, sind genehmigungsfrei.</p>
<p>Bebauungsplan Grube I</p>	<p>Einfriedungen an der Straße sind höchstens 1,00 m hoch auszubilden. Stützmauern können eine Höhe bis 1,30 m erhalten. Seitliche und rückwärtige Einfriedungen sind höchstens 1,30 m hoch auszubilden.</p> <p>Die Festsetzung über die Art und Gestaltung der Einfriedungen wurden aufgehoben.</p>	<p>Gem. Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO sind Grundstückseinfriedungen an der Straße bis zu einer Höhe von max. 1,30 m zulässig. An den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind Einfriedungen bis zu einer Höhe von 2,0 m gem. Art. 57 der BayBO verfahrensfrei zulässig. Die Vorschriften zur Freihaltung von Sichtdreiecken an der Staatsstraße 2309 sind zu beachten.</p> <p>Weitere Festsetzungen über die Art und Gestaltung der Einfriedungen werden nicht getroffen.</p> <p>Einfriedungen, die den Festsetzungen gem. Art. 58 Abs. 2 Nr. 2 BayBO entsprechen, sind genehmigungsfrei.</p>
<p>Bebauungsplan</p>	<p>Einfriedungen an der Straße sind</p>	<p>Gem. Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO</p>

<p>Grube II</p>	<p>höchstens 1,00 hoch auszubilden. Bergseitig erforderlich werdende Stützmauern entlang der Verkehrsfläche sind bis 1,50 m Höhe zulässig. Seitliche und rückwärtige Einfriedungen sind höchstens 1,30 m hoch auszubilden.</p> <p>Die Festsetzung über die Art und Gestaltung der Einfriedungen wurden aufgehoben.</p>	<p>sind Grundstückseinfriedungen an der Straße bis zu einer Höhe von max. 1,30 m zulässig. An den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind Einfriedungen bis zu einer Höhe von 2,0 m gem. Art. 57 der BayBO verfahrensfrei zulässig. Bergseitig erforderlich werdende Stützmauern entlang der Verkehrsfläche sind bis 1,50 m Höhe zulässig.</p> <p>Die Vorschriften zur Freihaltung von Sichtdreiecken an der Hauptstraße sind zu beachten.</p> <p>Weitere Festsetzungen über die Art und Gestaltung der Einfriedungen werden nicht getroffen.</p> <p>Einfriedungen, die den Festsetzungen gem. Art58 Abs. 2 Nr. 2 BayBO entsprechen, sind genehmigungsfrei.</p>
<p>Bebauungsplan Himbeergrund</p>	<p>Neu zu errichtende Einfriedungen entlang der Straße und Wege sind höchstens 1,00 m hoch, seitliche und rückwärtige Einfriedungen höchstens 1,30 m hoch auszubilden.</p>	<p>Gem. Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO sind Grundstückseinfriedungen an der Straße bis zu einer Höhe von max. 1,30 m zulässig. An den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind Einfriedungen bis zu einer Höhe von 2,0 m gem. Art. 57 der BayBO verfahrensfrei zulässig.</p> <p>Die Vorschriften zur Freihaltung von Sichtdreiecken an der Staatsstraße 2309 sind zu beachten.</p> <p>Weitere Festsetzungen über die Art und Gestaltung der Einfriedungen werden nicht getroffen.</p> <p>Einfriedungen, die den Festsetzungen gem. Art58 Abs. 2 Nr. 2 BayBO entsprechen, sind genehmigungsfrei.</p>
<p>Bebauungsplan Am Linsenberg</p>	<p>Einfriedungen entlang der Erschließungsstraßen bis max. 1,00 m Höhe, seitlich und rückwärtig zu Nachbargrundstücken bis 1,30 m Höhe zulässig.</p>	<p>Gem. Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO sind Grundstückseinfriedungen an der Straße bis zu einer Höhe von max. 1,30 m zulässig. An den seitlichen und rückwärtigen Grund-</p>

		<p>stücksgrenzen sind Einfriedungen bis zu einer Höhe von 2,0 m gem. Art. 57 der BayBO verfahrensfrei zulässig.</p> <p>Weitere Festsetzungen über die Art und Gestaltung der Einfriedung werden nicht getroffen.</p> <p>Einfriedungen, die den Festsetzungen gem. Art. 58 Abs. 2 Nr. 2 BayBO entsprechen, sind genehmigungsfrei.</p>
<p>Bebauungsplan Maiersacker</p>	<p>Höhe der Einfriedungen an der Straße max. 1,00 m, an der seitlichen und rückwärtigen Grenze max. 1,30 m.</p> <p>Weitere Festsetzungen über Art und Gestaltung der Einfriedungen werden nicht getroffen.</p>	<p>Gem. Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO sind Grundstückseinfriedungen an der Straße bis zu einer Höhe von max. 1,30 m zulässig. An den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind Einfriedungen bis zu einer Höhe von 2,0 m gem. Art. 57 der BayBO verfahrensfrei zulässig.</p> <p>Weitere Festsetzungen über die Art und Gestaltung der Einfriedung werden nicht getroffen.</p> <p>Einfriedungen, die den Festsetzungen gem. Art. 58 Abs. 2 Nr. 2 BayBO entsprechen, sind genehmigungsfrei.</p>
<p>Bebauungsplan Mühlenberg/Aspenhecke</p>	<p>Höhe der Einfriedungen an der Straße max. 1,00 m, an der seitlichen und rückwärtigen Grenze max. 1,30 m.</p> <p>Weitere Festsetzungen über Art und Gestaltung der Einfriedungen werden nicht getroffen.</p>	<p>Gem. Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO sind Grundstückseinfriedungen an der Straße bis zu einer Höhe von max. 1,30 m zulässig. An den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind Einfriedungen bis zu einer Höhe von 2,0 m gem. Art. 57 der BayBO verfahrensfrei zulässig.</p> <p>Weitere Festsetzungen über die Art und Gestaltung der Einfriedung werden nicht getroffen.</p> <p>Einfriedungen, die den Festsetzungen gem. Art. 58 Abs. 2 Nr. 2 BayBO entsprechen, sind genehmigungsfrei.</p>
<p>Bebauungsplan Östlicher Borngrund</p>	-	-

Kurt Baier weist darauf hin, dass sich bereits der Bauausschuss mit dem Thema befasst hat und hierzu auch Ortstermine stattfanden.

Mit Verweis auf die Topografie in Glattbach äußert er, dass bei den Grundstücken zum Teil mit den ursprünglich festgesetzten Höhen kaum eine Planung möglich ist.

Auch bringt der Wandel der Zeit Modernisierungen mit sich. Der Tenor des Gemeinderates ist, rückwärtige und seitliche Einfriedigungen in einer Maximalhöhe entsprechend der BayBO zuzulassen. Da in einem Gewerbegebiet andere Interessen vertreten werden, sollte man in diesen Fällen auch eine Einfriedigung vorne zur Straße hin von 2 m zulassen.

Die Digitalisierung der Bebauungspläne sollte differenziert betrachtet werden. Er sieht keine Notwendigkeit in der Digitalisierung alter Pläne. Neue Pläne hingegen sollten sofort digitalisiert werden.

Als sinnvoll wird die Digitalisierung des Flächennutzungsplans erachtet, da dieser die Grundlage für weitere Planungen ist. Auch sollte in diesem Zuge darüber nachgedacht werden, diesen zu überarbeiten.

Jürgen Kunsmann erinnert an die in letzter Zeit beantragten Ausnahmen und Befreiung von Festsetzungen für Einfriedigungen. Hier sollte man schon auf Grund der Gleichbehandlung die Bebauungspläne dahingehend ändern. Wenn nach Aussage eines Planers eine Digitalisierung keinen Mehrwert habe würde er sich auch gegen eine Digitalisierung aussprechen. Die Idee zur Digitalisierung und Überarbeitung des Flächennutzungsplans wird von ihm unterstützt.

Anneliese Euler stimmt dem Vorschlag zur Änderung der Bebauungspläne zu. Auch sie sieht diese zum Teil schon als veraltet an.

Sie wies außerdem darauf hin, dass der Freistaat Bayern hierfür eine eigene Behörde hat, evtl. könnte diese für die Digitalisierung von Bebauungsplänen verantwortlich sein bzw. man könne ggfs.mögliche Zuschüsse erhalten.

Die Frage von Johannes Bernhard, ob der Bebauungsplan Grube Teil II als einziger Bebauungsplan die Festsetzung hinsichtlich den bergseitig erforderlich werdenden Stützmauern enthält, wurde bestätigt.

Der Gemeinderat spricht sich einstimmig dafür aus, die Festsetzungen hinsichtlich der Einfriedigungen in den rechtskräftigen Bebauungsplänen der Gemeinde Glattbach wie von der Verwaltung vorgeschlagen, zu ändern.

Abstimmung: 15 : 0

b) Auftragserteilung zur Digitalisierung, Anpassung und Änderung bestehender Bebauungspläne der Gemeinde Glattbach

Um die Festlegungen zur Einfriedigung in den rechtskräftigen Bebauungsplänen zu ändern, ist angedacht, eine Anpassung sowie Digitalisierung aller Bebauungspläne der Gemeinde Glattbach (Am Linsenbergl/Oberer Linsenbergl, Auf der Weitzkaut, Baumacker, Enzlinger Berg, Grube Teil I, Grube Teil II, Himbeergrund, Maiersacker, Mühlenbergl/Aspenhecke, Östlicher Borngrund) vorzunehmen.

In diesem Zuge sollen in den jeweils vorhandenen Urplänen, alle rechtskräftigen Änderungen (soweit vorhanden) integriert werden. Zusätzlich zu den rechtskräftigen Einarbeitungen sollen die Festlegungen zur Einfriedung in den entsprechenden Bebauungsplänen geändert werden.

Für die erforderlichen Anpassungen und Änderungen wurde ein Honorarangebot vom Büro Gebhardt eingeholt. Die Vergütung der Leistungen wird auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 der HOAI (Besondere Leistungen) angeboten. Pro Bebauungsplan wird eine geschätzte Arbeitszeit der Mitarbeiter von 0,5 bis 1 Woche, je nach Größe und Anzahl der Änderungen des Bebauungsplans veranschlagt und eine geschätzte Arbeitszeit von 2 Stunden pro Plan für den Architekten. Darin enthalten sind auch die Abstimmungstermine und die Vorstellung der Änderungen im Gemeinderat. Das Honorarangebot beläuft sich auf insgesamt 19.242,30 € brutto.

Vom Gemeinderat ist über die Digitalisierung, Anpassung und Änderung der bestehenden Bebauungspläne zu entscheiden.

Der Gemeinderat entscheidet sich gegen eine Digitalisierung der bestehenden Bebauungspläne.

Abstimmung: 15 : 0

Von der Verwaltung ist ein Angebot bezüglich der Digitalisierung des Flächennutzungsplans einzuholen. Weiterhin ist zu klären, ob es evtl. Zuschüsse vom Freistaat Bayern hierfür gibt.

5. Bauanträge;

Da es sich um persönliche Einzelinteressen handelt, wird von einer Veröffentlichung abgesehen.

6. Bericht Bürgermeister

- Nach Begutachtung der zur Verfügung gestellten Skulpturen des Glatzbacher Künstlers Theo Schäffer durch das Planungsbüro Streck können keine Skulpturen am ehem. Festplatz mit eingeplant werden.
Von den vorhandenen Skulpturen wäre die Skulptur des Mädchens mit Schwan im Bereich der Zapfanlage passend gewesen. Dafür müsste dieser Bereich jedoch angepasst und gestalterisch aufgewertet werden. Die Integration der Figur müsste direkt bei den Überlegungen zur Umgestaltung beachtet werden.
Aufgrund der geringen Größe der Figuren würden diese auf der Fläche "untergehen", am Rand der Wiesenfläche werden z.T. größere Steinblöcke als die Skulptur selbst aufgestellt. Die Skulptur würde hier nicht wahrgenommen werden, dies wäre schade um die Arbeit, die darin steckt. Mittig auf der Wiesenfläche wäre die Plastik aufgrund ihrer geringen Größe ebenfalls nicht wahrnehmbar.
- Renaturierung Festplatz – Mehrkosten für Überfahrerschutz Bachverrohrung rd. 10.000 €
Im Zuge der Ausführung der Landschaftsbauarbeiten am Festplatz wurden beim Pflegeweg Bedenken bezüglich der Überfahung vom Bachkanal angemeldet.
Das Sandfangbauwerk wird zu Reinigungs- und Wartungsarbeiten durch den Bauhof angefahren. Hierbei wird der sanierte Bachkanal gelegentlich von einem Spülfahrzeug mit

einem Gewicht von bis zu 24 Tonnen befahren. Da der Bachkanal an der entsprechenden Stelle nur eine Überdeckung von ca. 30 cm aufweist wurden Bedenken angemeldet. Es wurde eine Lösung in Zusammenarbeit mit dem Ing.Büro Jung und einem Statiker entwickelt. Hierfür wurde von der Firma Schleser ein Nachtragsangebot in Höhe von 9.715,76 Euro vorgelegt. Um den Bauablauf nicht unnötig zu verzögern, wurde die Firma Schleser bereits mit den Arbeiten zur Erstellung des Überfahrsschutzes beauftragt.

Kurt Baier bittet noch um Mitteilung welche Arbeiten zur Ausführung gekommen sind.

Anfragen und Hinweise von Gemeinderatsmitgliedern

Anneliese Euler wurde von einem Bürger darauf hingewiesen, dass die Straßenlaterne im Bereich Hauptstraße 50 seit einigen Wochen nicht funktioniere.

Bürgermeister Fuchs berichtet, dass das Problem seit heute behoben sein müsste, da die gemeindlichen Elektriker heute die Wartung der Straßenlaternen durchgeführt haben.

Außerdem spricht Anneliese Euler die seit mehreren Wochen im Bereich Hauptstraße 6-8 aufgestellten Papiertonnen an. Diese seien offenbar als Anregung zur Aufstellung von Pollern von den Anwohnern dort platziert.

Von Jürgen Kunsmann wurde angeregt für die nächste Bauausschusssitzung die Parksituation vor dem Anwesen Hauptstraße 53 und die evtl. Montage eines Verkehrsspiegels für Radfahrer am Ortseingang als Querungshilfe der Hauptstraße von Aschaffenburg aus kommend als Themen aufzunehmen.

Christopher Watkins erkundigt sich, ob die Möglichkeit besteht, das vor einigen Jahren für die Gemeinde Glattbach erstellte Verkehrskonzept einzusehen.

Bürgermeister Fuchs antwortet, dass dies den Fraktionssprechern übersandt wurde und den Fraktionen somit vorliegen sollte. Er jedoch eine Rückmeldung zur Einsichtnahme erhalten würde.

Michael Metzger erinnert an die in der Bauausschusssitzung besprochene Verkehrsmarkierung gegenüber dem Anwesen des Gesundheitszentrums, Hauptstraße 56.

Anregungen und Hinweise von Bürgern

Ein Bürger erkundigt sich nach dem Sachstand der Thujahecke am Anwesen Hauptstraße 70. Hierzu gibt Bürgermeister Fuchs bekannt, dass das Anwesen bereits wieder veräußert wurde und bittet den Käufer Philip Dean Kruk-De la Cruz hier um eine kurze Information.

Philip Dean Kruk-De la Cruz gibt bekannt, dass das Anwesen Hauptstraße 70 von der Gemeinde Glattbach käuflich erworben wurde.

Hier ist der Abriss des Wohnhauses und der Umbau zu einem Parkplatz geplant und soll in naher Zukunft umgesetzt werden. In erster Linie soll die Parkfläche den Mitarbeitern des Gesundheitszentrums dienen, die derzeit die öffentlichen Parkflächen nutzen. Dies dient der Entlastung des öffentlichen Verkehrs. In den Abendstunden und an Wochenenden ist angedacht den Parkplatz für die Öffentlichkeit freizugeben.

Ein Bürger weist auf die Schäden des vergangenen Winters in der Straße Baumacker hin und bittet wenn möglich um Ausbesserung.

Eine Bürgerin nimmt Bezug auf TOP 4 a) Änderung der Festsetzung bzgl. Höhe der Einfriedung in den Bebauungsplänen, sie möchte wissen warum die Einfriedigung straßenseitig auf 1,30 m festgesetzt wurden. Sie sei Anwohnerin der Straße Weidegang und eine höhere Einfriedigung gebe mehr Lärmschutz.

Bürgermeister Fuchs entgegnet, man habe sich hier an die Bayerische Bauordnung angelehnt.

Eine Bürgerin möchte wissen, ob eine Möglichkeit zur Änderung der Busstrecke mit Einbeziehung der Jahnstraße (wie ehemals) bestehe. Sie erinnert, dass viele ältere Anwohner in diesem Bereich wohnen und es fußläufig zur nächstgelegenen Bushaltestelle zum Teil beschwerlich ist. Außerdem fahre samstags nur alle zwei Stunden der Stadtbus. Sie bittet um Kontaktaufnahme mit den Stadtwerken Aschaffenburg. Christopher Watkins schlägt vor, den Dorfbus für solche Transfers einzusetzen.

Tobias Breitinger erinnert im Anschluss an die öffentliche Sitzung an den geplanten barrierefreien Umbau der Bushaltestelle im Hohlacker. Falls eine Änderung der Busroute vorgenommen würde, wäre der Ausbau ggf. hinfällig.

Man sollte nicht vor einem Gespräch mit den Stadtwerken mit dem geplanten Umbau beginnen.

Die öffentliche Sitzung ist um 20.50 Uhr beendet.

Die vorstehend veröffentlichte Niederschrift hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Soweit Tagesordnungspunkte persönliche Einzelinteressen betreffen, wird nur kurz das Beschlussergebnis bekannt gegeben oder von einer Veröffentlichung abgesehen.